

# **BL\_GERICHTE 2018-02-28-sv-1 vom 28. Februar 2018**

BL Gerichte, 2018-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_2018-02-28-sv-1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2018-02-28-sv-1)

FR: BL\_GERICHTE 2018-02-28-sv-1 du 28 février 2018

IT: BL\_GERICHTE 2018-02-28-sv-1 del 28 febbraio 2018

## **Regeste**

Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 AVIG / Nachweis der Arbeitsunfähigkeit, Beweiswert Monate später eingereicherter Arztzeugnisse, Einhaltung der Kontrollvorschriften, Verfügbarkeit in räumlicher und zeitlicher Hinsicht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Januar 2017 beim RAV an. Dabei gab er an, eine Vollzeitstelle zu suchen. In der Folge forderte ihn die Kasse mit Schreiben vom 6. Januar 2017 auf, am 3. Februar 2017 am ersten Beratungsgespräch teilzunehmen und verschiedene Unterlagen mitzubringen (vgl. act. 024). Nachdem er diesen Termin unentschuldigt verstreichen liess, lud ihn der zuständige RAV-Mitarbeiter am 3. Februar 2017 erneut zu einem Beratungsgespräch ein, welches am 21. Februar 2017 hätte stattfinden sollen. Auch diesem Termin blieb der Versicherte unentschuldigt fern, weshalb das RAV mit Schreiben vom 22. Februar 2017 androhte, ihn per Anmelde-termin von der Kontrolle abzumelden, sofern er sich nicht bis zum 1. März 2017 melde. Am 24. Februar 2017 ging bei der Kasse eine Erklärung des Beschwerdeführers ein, wonach er sich für sein Verhalten entschuldige. Gleichzeitig teilte er mit, dass er in der Zeit vom 5. Januar bis 22. Februar 2017 wegen eines Suizidversuchs in einem Genesungszentrum gewesen sei. Diese Aussagen wiederholte er auch in seinem Schreiben vom 2. März 2017. In der Folge fand am 15. März 2017 das erste Beratungsgespräch statt. Auch an diesem hat der Beschwerdeführer angegeben, gesundheitlich instabil und deshalb in der Zeit vom 5. Januar bis Ende Februar 2017 in einem Genesungszentrum gewesen zu sein, ohne diesbezüglich weitere Informationen zu geben. Im Rahmen dieses Gespräches wurde er aufgefordert, die noch fehlenden Unterlagen – unter anderem ein Arztzeugnis – einzureichen. Trotz zusätzlicher schriftlicher Anweisung vom 23. März 2017 reichte der Beschwerdeführer der Kasse kein Arztzeugnis ein, welches die Arbeitsunfähigkeit bestätigt hätte. Am 20. März 2017 gingen bei der Kasse jedoch die Formulare "Angaben der versicherten Person" für die Monate Januar 2017 und Februar 2017 ein. Darin bestätigte der Beschwerdeführer, vom 1. Januar 2017 bis am 28. Februar 2017 aus psychischen respektive privaten Gründen arbeitsunfähig und zwecks einer Therapie abwesend gewe-

Seite 7

<http://www.bl.ch/kantonsgerichte> sen zu sein. Am 20. März 2017 teilte er weiter mit, dass er in den Monaten November und Dezember 2016 tageweise unentgeltlich bei seinem Vater gearbeitet habe. Anschliessend habe er sich nach zwei Suizidversuchen in eine Auszeit begeben (vgl. act. 64). Gemäss Notiz im Verlaufsprotokoll der Beschwerdegegnerin teilte der Versicherte am 29. März 2017 mit, dass er kein Arztzeugnis beibringen könne. Am 7. April 2017 hielt er fest, dass es keine entsprechenden Unterlagen gäbe (vgl. act. 250). In

der Folge lehnte die Kasse die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers in den Monaten Januar und Februar 2017 ab und bestätigte dies mit Einspracheentscheid vom 19. Juni 2017.

4.3 Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin ist nicht zu beanstanden. Wie vorstehend in Erwägung 2.4 ausgeführt, hätte der Beschwerdeführer trotz Vorliegens einer Krankheit und damit ohne die Voraussetzung der Vermittlungsfähigkeit im Sinne von Art. 15 AVIG erfüllen zu müssen, in den Monaten Januar und Februar 2017 gestützt auf Art. 28 AVIG Anspruch auf maximal 44 Taggelder. Voraussetzung dafür wäre jedoch, dass er ein entsprechendes Arzteugnis eingereicht hätte, aus welchem die von ihm behauptete Arbeitsunfähigkeit zu entnehmen gewesen wäre. Gemäss Art. 42 Abs. 1 AVIV hätte er den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit innert einer Woche nach deren Beginn dem RAV melden müssen. Diese Frist ist eine Verwirkungsfrist mit der Folge, dass die versicherte Person bei verspäteter Meldung keinen Taggeldanspruch mehr geltend machen kann (vgl. BGE 117 V 244 E. 3b; vgl. AVIG-Praxis ALE Rz. 172). Der Beschwerdeführer stellte sich vorliegend bis zur ablehnenden Verfügung auf den Standpunkt, dass er in den Monaten Januar und Februar 2017 wegen psychischen Problemen arbeitsunfähig gewesen sei und deshalb in einer Genesungsanstalt im Ausland weilte. Trotz mehrfacher Aufforderung der Beschwerdegegnerin reichte er kein Arzteugnis ein, welches seine Behauptung hätte beweisen können. Da die Meldung der Arbeitsunfähigkeit und die Einreichung eines entsprechenden Arzteugnisses formelle Anspruchsvoraussetzungen bilden, wurde die Anspruchsberechtigung des Versicherten aus Art. 28 AVIG zu Recht abgelehnt (vgl. BGE 130 V 385 E. 3.1.2; NUSSBAUMER, a.a.O., S. 2397, N 445).

4.4 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass in den Monaten Januar und Februar 2017 von einer Arbeitsfähigkeit auszugehen sei. Zwecks Nachweises reichte er ein Arzteugnis von Dr. med. D.\_\_\_\_, FMH Allgemeine Innere Medizin, vom 12. Juli 2017 ein.

4.4.1 Was den Beweiswert von Arzteugnissen betrifft, ist zunächst zu beachten, dass Arzteugnisse, welche sich alleine auf Patientenschilderungen abstützen und ohne eigene objektive Feststellungen abgegeben oder erst Monate später ausgestellt werden, nicht beweisbildend sind. Aufgabe eines Arztes ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeit die versicherte Person arbeitsunfähig ist (ARV 2005 N 3 S. 55 E. 3.2). Im vorliegenden Fall wurde das Arzteugnis durch den Hausarzt Dr. D.\_\_\_\_ im Juli 2017 ausgestellt. Es ist knapp und oberflächlich. Zudem bestätigt es nur die subjektive Ansicht des Beschwerdeführers. Bereits unter diesem Aspekt kann ihm kein Beweiswert zukommen. Weiter ist auch auf die Beweismaxime der Aussage der ersten Stunde hinzuweisen. Demnach sind anfängliche Angaben in der Regel unbefangener und zuverlässiger als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können. Zwar handelt es sich

Seite 8

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> hierbei nicht um eine starre Beweisregel, aber sie kann im Einzelfall bei der Würdigung des gesamten Beweismaterials dazu führen, die erste Aussage als überwiegend wahrscheinlicher zu erachten (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute: Bundesgericht, soziale Abteilungen] vom 19. Mai 2004, U 236/03, E. 1.1). Davon ist auch vorliegend auszugehen. Der Beschwerdeführer äusserte in Bezug auf sein Fernbleiben von den Erstgesprächen im

Februar 2017, dass er wegen seinen psychischen und privaten Problemen arbeitsunfähig gewesen sei und sich deshalb im Ausland in einem Genesungszentrum befunden habe. Die gleichen Gründe gab er auch auf den Formularen "Angaben der versicherten Person" der entsprechenden Monate an und bestätigte deren Wahrheit persönlich mit seiner Unterschrift. Unter diesen Umständen ist das Vorliegen einer Arbeitsfähigkeit in den Monaten Januar und Februar 2017 nicht wahrscheinlich und es ist auf die echtzeitlichen Angaben abzustellen. Zudem kann er auch aus den eingereichten Arbeitsbemühungen der Monate Januar und Februar 2017 nichts zu seinen Gunsten ableiten, denn auch daraus kann nicht geschlossen werden, dass er in dieser Zeit arbeitsfähig war. Zusammenfassend kann der Beschwerdeführer die von ihm behauptete Arbeitsfähigkeit und die daraus fließende Vermittlungsfähigkeit in den Monaten Januar und Februar 2017 nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachweisen.

4.4.2 Die Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit ist dem Beschwerdeführer aber auch aus nachfolgenden Gründen abzusprechen. Wie oben in Erwägung 2.2.2 ausgeführt, gehört zur objektiven Vermittlungsfähigkeit im Sinne von Art. 15 AVIG auch die Verfügbarkeit in räumlicher und in zeitlicher Hinsicht (NUSSBAUMER, a.a.O., S. 2345, N 264; GERHARDS, a.a.O., S. 205 ff., N 27 ff.). Der Beschwerdeführer gab an, in der Zeit vom 1. bzw. 5. Januar 2017 (vgl. act. 217 bzw. 28) bis zum 22. bzw. 28. Februar 2017 (vgl. act. 28 bzw. 218) in einem Genesungszentrum gewesen zu sein. Gemäss den Angaben im Verlaufsprotokoll (vgl. act. 104) befand sich dieses im Ausland. Es ist daher bereits unter diesem Aspekt fraglich, ob er in räumlicher und zeitlicher Hinsicht verfügbar gewesen wäre. Zudem bringt er durch diese Angaben zum Ausdruck, dass er auf einen bestimmten Termin hin anderweitig disponiert hatte und deshalb im Grunde seit der Anmeldung zum Leistungsbezug am 4. Januar 2017 für keine neue Beschäftigung zur Verfügung stand. Seine Vermittlungsfähigkeit erscheint unter diesem Umstand als nicht gegeben. Sodann zeugt auch der Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen, welcher für den fraglichen Zeitraum von Januar bis Ende Februar 2017 einzig vier telefonische und zwei persönliche Stellenbewerbungen belegt, von der mangelhaften Vermittlungsbereitschaft des Beschwerdeführers (vgl. ARV 2000 Nr. 30 S. 160 E. 5; ARV Nr. 4 S. 21 E. 3b).

4.4.3 Schliesslich hat A.\_\_\_\_\_ auch mangels Einhaltung der Kontrollvorschriften keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Denn der Beschwerdeführer hat sämtliche Kontrollvorschriften im Sinne von Art. 17 AVIG verspätet und einige wegen verpasster Fristen nicht erfüllt, sodass es dem RAV und der Kasse nicht möglich war, den Anspruch in den Monaten Januar und Februar 2017 zu beurteilen. Bereits das Erstgespräch konnte nicht rechtzeitig stattfinden, sondern erst am 15. März 2017. Wesentliche anspruchsbegründende Dokumente, wie die Arbeitgeberbescheinigung, eine Kopie des Vertrags und des Kündigungsgrundes sowie die Meldung der Einwohnergemeinde, reichte der Beschwerdeführer erst im Zeitraum vom 24. Februar bis Mitte März 2017 vereinzelt nach. Auch seine Argumentation, wonach er sich in

Seite 9

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> den Monaten Januar und Februar 2017 um Arbeit bemüht habe, geht fehl. So hat er die Arbeitsbemühungen einerseits verspätet nachgereicht. Andererseits belegen seine Arbeitsbemühungen keineswegs eine aktive, sondern eine reduzierte Arbeitssuche in den strittigen Monaten, denn für den fraglichen Zeitraum von Januar bis Ende Februar 2017 wurden, wie bereits erwähnt, lediglich vier telefonische und

zwei persönliche Stellenbewerbungen getätigt. Somit hat der Beschwerdeführer die Voraussetzungen aus Art. 8 in Verbindung mit Art. 17 AVIG nicht erfüllt, weshalb ihm kein Anspruch auf Arbeitslosentaggelder zugesprochen werden kann.

4.5 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin die Anspruchsbe-  
rechtigung des Beschwerdeführers in den Monaten Januar und Februar 2017 zu Recht abge-  
lehnt hat. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 19. Juni 2017 ist daher  
unbe- gründet, weshalb sie abzuweisen ist.

## **E. 5**

Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Par- teien  
kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu er-  
heben. Die ausserordentlichen Kosten sind wettzuschlagen.

Seite 10

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> Demgemäss wird e r k a n n t :

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

<http://www.bl.ch/kantonsgericht>

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.